

der Direktoren der Kreisgerichte und der Senate des Bezirksgerichts, in denen gute Methoden und Erfahrungen, aber auch Unzulänglichkeiten in der Zusammenarbeit dargelegt waren. Dem Vorstand des Kollegiums der Rechtsanwälte lagen ähnliche Materialien aus den Zweigstellen sowie Anregungen vor, welche die Rechtsanwälte in Mitgliederversammlungen gegeben hatten. Diese Materialien wurden vor der Beratung zur gegenseitigen Information und Auswertung ausgetauscht. So wurde u. a. festgestellt, daß verschiedene Gerichte die Klageschriften in Familien- und Zivilsachen' unnötig lange zurückhalten und dann die Termine kurzfristig bestimmen. Eine solche Verfahrensweise erschwert die rechtzeitige und gründliche Einlassung auf die Klageschriften und die Vorbereitung auf die Verhandlung und damit die Erforschung der Wahrheit. Das Präsidium des Bezirksgerichts legte hierzu in einem Beschluß fest, daß die Klageschriften grundsätzlich spätestens innerhalb einer Woche zugestellt werden müssen, selbst wenn zu diesem Zeitpunkt die Terminvorbereitung noch nicht abgeschlossen ist und der Verhandlungstermin noch nicht feststeht. Ferner wurden die Geschäftsstellen angewiesen, in den Fällen, in denen wegen hohen Arbeitsanfalles die gesetzlichen Einlassungsfristen nicht gewahrt werden können, die Akte nochmals vorzulegen, damit der Richter insbesondere unter Beachtung der Kompliziertheit des Verfahrens entsprechende Maßnahmen ergreifen kann.

Ähnliche Schlußfolgerungen wurden für Strafsachen und für die Zustellung einfacher Schriftsätze gezogen. Der Beschluß hebt auch noch einmal die Pflicht der Gerichte hervor, unmittelbar nach Eingang der Akten gewissenhaft zu prüfen, ob ein Antrag auf Beordnung eines Verteidigers anzuregen ist (§ 76 StPO, Abschn. III Ziff. 7 der Richtlinie Nr. 17 des Plenums des Obersten Gerichts). Der Beschluß befaßt sich ferner mit Hinweisen über Rechtsanwälte auf die mangelhafte Tenorierung von Urteilen, auf die gelegentlich verspätete Übersendung von Urteilen, auf die Ladung von Zeugen zu beweisunerheblichen Tatsachen.

Die Ergebnisse der gemeinsamen Tagung des Präsidiums des Bezirksgerichts und des Vorstandes des Rechtsanwaltskollegiums wurden mit allen Richtern und in einer Mitgliederversammlung des Kollegiums* ausgewertet. In der zweiten gemeinsamen Beratung konnte eingeschätzt werden, daß sich in einigen Kreisen, z. B. in Hoyerswerda und Senftenberg, eine gute Zusammenarbeit zwi-

schen den Gerichten und Zweigstellen des Kollegiums entwickelt hat. In anderen Kreisen hingegen werden Unzulänglichkeiten in der Zusammenarbeit auf beiden Seiten noch nicht, zielstrebig genug beseitigt. In dieser Zusammenkunft sind auch die Erfahrungen aus der Zusammenarbeit mit den Staatlichen Notariaten mit behandelt worden.

Das Kollegium der Rechtsanwälte hat die guten, aber auch die noch ungenügenden Ergebnisse der Arbeit der Rechtsanwälte, insbesondere hinsichtlich der politischen Massenarbeit, ausgewertet und setzte sich auch mit einigen Mitgliedern auseinander, deren Auftreten in Gerichtsverhandlungen noch nicht dem neuen Verhältnis von Staat und Bürger entspricht.

Besonders hervorgehoben werden muß, daß der Vorstand des Kollegiums der Rechtsanwälte bisher tatkräftig an der Vorbereitung aller

Plenartagungen des Bezirksgerichts mitgearbeitet und verschiedene Verbesserungen zu den Beschlußentwürfen eingereicht hat. Andererseits haben Vertreter des Präsidiums des Bezirksgerichts Cottbus an bestimmten Tagesordnungspunkten der Kollegiumssitzungen teilgenommen, Beschlüsse des Präsidiums dort ausgewertet und zu Fragen der gemeinsamen Arbeit Stellung genommen, z. B. wie die Rechtsanwälte mit zu einem schnelleren Abschluß von Straf-, Zivil- und Familienverfahren beitragen können.

Damit die Zusammenarbeit weiter verbessert werden kann, wäre es nützlich, wenn in der „Neuen Justiz“ auch über die Erfahrungen aus anderen Bezirken berichtet würde.

*Rechtsanwalt ULLRICH BAHR,
Vorsitzender des Kollegiums
der Rechtsanwälte im Bezirk Cottbus*

*HELMUT KEIL, Direktor
des Bezirksgerichts Cottbus*

Die Einbeziehung der Öffentlichkeit in die Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs

Müller/Scholz und Klitzsch haben in NJ 1964 S. 239 f. und 241 ff. auf die Notwendigkeit des verstärkten Kampfes gegen den Alkoholmißbrauch hingewiesen. Ich möchte anknüpfend an diese Beiträge darlegen, wie wir im Kreis Schleiz durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit in die Hauptverhandlung zur wirksamen Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs beitragen.

Auch in unserem Kreis wird ein erheblicher Teil der Straftaten unter Alkoholeinfluß begangen. In den letzten eineinhalb Jahren wurden etwa 50 Prozent aller Täter unter Alkoholeinfluß straffällig. Es handelt sich hierbei vor allem um Verstöße gegen § 49 StVO.

Wir glaubten anfänglich, dem Ansteigen dieser Straftaten durch die verstärkte Anwendung von kurzen Freiheitsstrafen begegnen zu müssen, erkannten jedoch nicht, daß eine solche Praxis im Widerspruch zum Rechtspflegeerlaß steht (vgl. hierzu Kalich/Bäsel/Böhner, „Zur Anwendung kurzer Freiheitsstrafen“, NJ 1964 S. 303 ff.). Nach entsprechenden Auseinandersetzungen gingen wir dazu über, die gesellschaftlichen Kräfte stärker als bisher in das gerichtliche Verfahren einzubeziehen, um mit ihrer Hilfe den Kampf gegen die Ursachen und begünstigenden Bedingungen für den Alkoholmißbrauch wirksam führen zu können. Hierbei konnten wir uns auf eine gute Vorarbeit der Untersuchungsorgane und der Staatsan-

walterschaft im Ermittlungsverfahren stützen.

Seit Juli 1963 haben wir einen großen Teil der unter Einfluß von Alkohol begangenen Straftaten vor erweiterter Öffentlichkeit in Betrieben, Genossenschaften und Wohngebieten verhandelt. Von dieser Möglichkeit haben wir insbesondere dann Gebrauch gemacht, wenn Bürger während der Arbeitszeit im Betrieb Alkohol getrunken hatten und es dann zu strafbaren Handlungen kam, oder wenn übermäßiger Alkoholausschank in Gaststätten die Straftat begünstigt hatte.

So hatte ein Kraftfahrer des VEB Kraftverkehr Sch., eines der größten Betriebe des Kreises, außerhalb der Arbeitszeit in seinem Wohnort unter Alkoholeinfluß einen Verkehrsunfall verursacht. Dieses Verfahren wurde unter Mitwirkung eines gesellschaftlichen Anklägers vor etwa 60 Berufskraftfahrern im Betrieb verhandelt.

Große Schwierigkeiten hinsichtlich der Durchsetzung der ASAO Nr. 1 vom 23. Juli 1952 (GBl. S. 691) gibt es im Bauwesen und teilweise auch in LPGs. Wir haben deshalb den unter Alkoholeinfluß begangenen Straftaten aus diesen Bereichen besondere Aufmerksamkeit zugewandt.

So verursachte ein Maurer, der während der Arbeitszeit Alkohol getrunken hatte, mit seinem Motorrad einen Verkehrsunfall. An der Hauptverhandlung nahmen etwa 100 Bri-